Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 9110.) Verordnung, betreffend die Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande. Vom 10. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande, nachdem hierüber ein Uebereinkommen zwischen den genannten Verbänden bis zum 1. Januar d. J. nicht zu Stande gekommen ist, auf Grund des Artikels VIII des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 242), unbeschadet aller Privatrechte Dritter, was folgt:

§. 1.

Alle Vermögensrechte und Ansprüche (Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte, Renten und sonstige Einkünfte, Kapitalien und Forderungen) des bisherigen kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden einerseits und des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in seiner Eigenschaft als Landarmen- und kommunalständischer Verband andererseits, sowie alle auf öffentlichen oder Privatrechten beruhenden Verpflichtungen der beiden genannten Verbände gehen mit dem 1. April 1886 auf den in dem Gesetz über die Einführung der Provinzial-

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1886.

ordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 242) bezeichneten erweiterten Kommunalverband (Bezirksverband) des Regierungsbezirks Wiesbaden als künftigen alleinigen Inhaber dieser Rechte und Träger der Verbindlichkeiten über.

Der Landesdirektor des Bezirksverbandes ist ermächtigt, die Ueberschreibung aller Immobiliarrechte der beiden bisherigen Verbände, insbesondere ihres Eigenthums an Grundstücken ꝛc., auf den Namen des Bezirksverbandes in den öffentlichen Büchern zu erwirken.

§. 2.

Aus den Erträgnissen der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse, soweit dieselben nicht zur Verstärkung der Reservefonds oder des sonstigen Vermögens dieser beiden Anstalten in Anspruch genommen werden, soll während der nächsten 20 Jahre alljährlich eine Summe bis auf Höhe von 225 000 Mark zu solchen Zwecken der kommunalen Bezirksverwaltung voraus verwendet werden, bei welchen der Bezirk des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. nicht betheiligt ist.

Zuwendungen an Kreise oder Gemeinden dürfen jedoch nur in der Weise erfolgen, daß aus denselben die Mittel zur Bestreitung von Bezirksabgaben nicht entnommen werden können.

§. 3.

Unbeschadet der Befugniß des Kommunallandtages, von der im §. 2 vorgesehenen Vorausverwendung ganz oder theilweise Abstand zu nehmen und die betreffenden Beträge gleich den übrigen Ueberschüssen der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse zu gemeinsamen Ausgaben des Bezirksverbandes zu bestimmen, fällt die Vorausverwendung fort, insoweit es der Erhebung von Bezirksabgaben bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer.

(Nr. 9111.) Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau. Vom 15. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Cassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau, nachdem hierüber ein Uebereinkommen zwischen den genannten Verbänden bis zum 1. Januar d. J. nicht zu Stande gekommen ist, auf Grund der §§. 110 und 113 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193), unbeschadet aller Privatrechte Dritter, was folgt:

§. 1.

Die durch §. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) und Artikel I des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 242) von dem bisherigen Kreise Hanau, sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Cassel abgetrennten und, mit Ausschluß des Praunheimer Gemeindewaldes, dem neugebildeten Landkreise Frankfurt a. M., sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zugetheilten Gemeinden: Stadt Bockenheim, Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim und Seckbach, beziehungsweise deren Angehörige scheiden aus allen Rechten und Pflichten, welche ihnen gegenüber dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Cassel und dessen Anstalten zustanden, beziehungsweise oblagen, am 1. April 1886 aus, und treten gleichzeitig in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Angehörigen dieses Verbandes ein.

§. 2.

Der Geschäftsbezirk der Landeskreditkasse und der Hessischen Brandversicherungsanstalt zu Cassel, sowie der Leihbank zu Hanau und des Leih- und Pfandhauses zu Fulda bleibt in bisheriger Weise so lange bestehen, bis die Gleichstellung desselben mit dem künftigen Bezirke des Casseler Kommunalverbandes im gesetzlichen Wege erfolgt. Soweit bei dieser gesetzlichen Regelung nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden, übernimmt der Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel die Verpflichtung zur Vertretung beziehungsweise Schadloshaltung der vorbezeichneten acht Gemeinden in Betreff aller Ansprüche, welche gegen dieselben

aus der Garantie für die Verbindlichkeiten der genannten Anstalten, sowie des Leihhauses zu Cassel etwa herzuleiten sein könnten.

§. 3.

Der Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel giebt von dem am 1. April 1886 vorhandenen Reservefonds des ihm zugehörigen Viehseuchefonds denjenigen Theil an den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden heraus, welcher nach dem Verhältnisse der Zahl der Pferde beziehungsweise des Rindviehs, die bei der dem 1. April 1886 zunächst vorhergehenden Viehzählung ermittelt ist, auf die vorbezeichneten acht Gemeinden entfällt.

§. 4.

Der Betrag, welcher gemäß §. 110 der Kreisordnung von der dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Cassel gemäß §. 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesenen Jahresrente an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden abzutreten ist, wird in der Art berechnet, daß der auf die acht Gemeinden entfallende Antheil an der gesammten Jahresrente von 91 428 Mark zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1885 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung ermittelt wird.

Die Festsetzung der hiernach sich ergebenden Summe erfolgt durch die beiderseitigen Verwaltungsausschüsse.

§. 5.

Im Uebrigen zahlt der Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel an den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden am 1. April 1886 ein- für allemal eine Abfindungssumme von 250 000 Mark, durch welche alle Ansprüche des letzteren Verbandes gegen den ersteren aus der gegenwärtigen Auseinandersetzung, wegen der Eingangs aufgeführten acht Gemeinden, unter Ausschluß jeder Nachforderung beglichen werden.

Von dieser Abfindungssumme sind jedoch 25 000 Mark zurückzuzahlen, wenn ein Anspruch der bezeichneten Gemeinden auf fernere unentgeltliche Mitbenutzung der Landeshospitäler zu Haina und Merxhausen in der bisherigen Weise im Rechtswege erstritten werden sollte.

§. 6.

Die Kosten für die Unterbringung derjenigen Personen, welche am 1. April 1886 aus den vorbezeichneten acht Gemeinden in den kommunalständischen Anstalten des Regierungsbezirks Cassel untergebracht sind, wobei von den Land-

krankenhäusern nur das in Hanau in Betracht kommt, fallen, soweit dieselben nicht bisher von Gemeinden oder Privaten getragen worden und ferner zu tragen sind, und so lange der für die Unterbringung maßgebende Grund fortbesteht, dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Last. Auf Korrigenden findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als deren Verurtheilung wegen einer innerhalb des Bezirks jener Gemeinden verübten Gesetzesübertretung erfolgt ist.

Dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden wird das Recht eingeräumt, den ferneren Verbleib jener Personen in den kommunalständischen Anstalten des Regierungsbezirks Cassel zu den Verpflegungssätzen zu verlangen, welche für dieselben jeweilig zu entrichten sein würden, wenn die vorbezeichneten acht Gemeinden dem Regierungsbezirke Cassel weiter angehörten. Die gleichen Sätze kommen auch für diejenigen Personen in Anrechnung, welche sich am 1. April 1886 in dem Genusse von Freistellen befinden; das Aufrücken in Freistellen findet ferner nicht statt.

Im Falle anderweitiger Unterbringung hat der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden auch die Kosten des Transports in die Heimath beziehungsweise in die von ihm zu bezeichnende Anstalt zu tragen.

§. 7.

Soweit eine Unterbringung verwahrloster Kinder aus den gedachten acht Gemeinden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) seitens des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Cassel stattgefunden hat, liegt vom 1. April 1886 ab die Verpflichtung zur ferneren Unterbringung, sowie zur Tragung der Kosten eines dieserhalb etwa erforderlichen Transports dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. August 1885, betreffend die fernere Gültigkeit des der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom 3. April 1872 auch bei den unter dem 28. März 1885 beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 456, ausgegeben den 27. November 1885;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Schweidnitz für die Chaussee vom Bahnhofe Königszelt über Tschechen nach Puschkau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 73, ausgegeben den 5. März 1886;

3) das unterm 20. Januar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Nieder-Rydultau im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 7 S. 50, ausgegeben den 12. Februar 1886;

4) das unterm 20. Januar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Ober- und Unter-Spillekesward in Hüthum, Kreis Rees, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 8 S. 63, ausgegeben den 27. Februar 1886;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Ost-Priegnitz bezüglich der demselben von den Stadtgemeinden Wittstock resp. Pritzwalk überlassenen Chausseen 1) von Wittstock bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen, 2) von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg und von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, in gleicher Weise, wie dasselbe den genannten Stadtgemeinden für diese Chausseen verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 10 S. 93, ausgegeben den 5. März 1886;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Waldenburg für die Chaussee von Reußendorf über Dittmannsdorf bis zur Schweidnitzer Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 73, ausgegeben den 5. März 1886;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Februar 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Trebnitz und Militsch

für die in ihr Eigenthum übergegangene vormalige Aktienchaussee von Trebnitz über Militsch bis zur Posenschen Provinzialgrenze bei Zduny, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 11 S. 83, ausgegeben den 11. März 1886;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oberbarnim für die von demselben zu bauende Chaussee von Heckelberg über Kruge und Gersdorf bis zur Eberswalde-Freienwalder Kreischaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 11 S. 103, ausgegeben den 12. März 1886;

9) das unterm 15. Februar 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Tichau im Kreise Pleß O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 10 S. 73, ausgegeben den 5. März 1886;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Februar 1886, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die zur Freilegung und Regulirung der Büschingstraße, der Kreuzbergstraße und des Bürgersteiges vor dem Grundstück Nr. 13 der Pankstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 11 S. 106, ausgegeben den 12. März 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.